

**Constitutiones Scholae Gryphiswaldanae : Wie dieselbe auf Eines Ehrbaren Rahts Verordnung/ Nach vorher gehörten Bedencken/ und Beytrag derer Herren Scholarchen ex Reverendo Ministerio ; aus dem Lateinschen ins Teutsche übersetzt/ und zum theil erweitert/ zum theil auch in etwas geändert worden**

[S.l.], 1726

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81747207X>

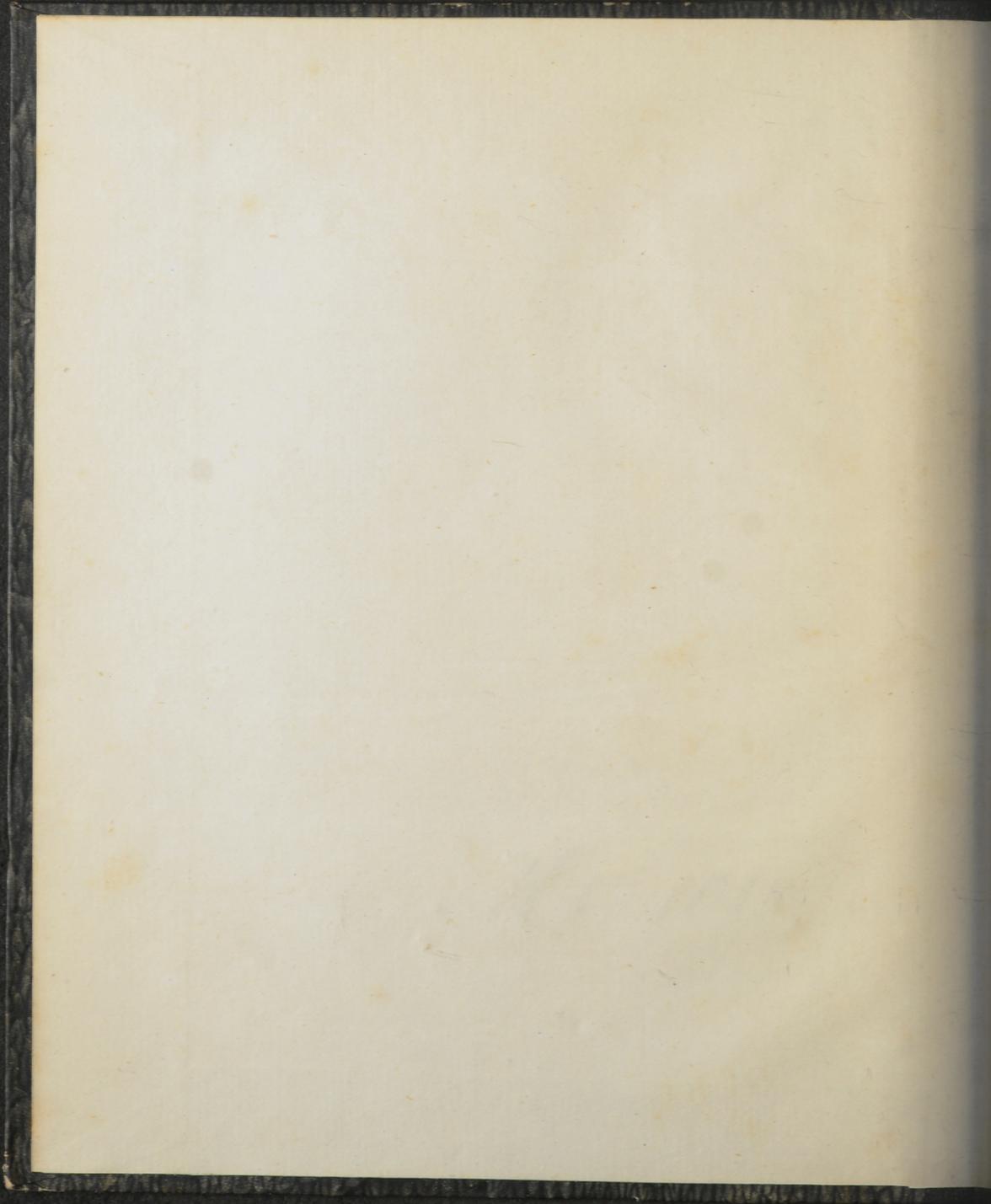
Druck Freier  Zugang





*Hb-1018.*





N. 7.

CONSTITUTIONES  
SCHOLÆ GRY-  
PHISWALDANÆ,

Wie dieselbe  
auf

*Ex Bibliotheca  
Academicae  
Gryphiswalden*

Eines Ehrbaren Raths  
Verordnung/

Nach vorher gehörten Bedencken/ und Bey-  
trag derer Herren Scholarchen ex  
Reverendo Ministerio  
aus dem Lateinschen ins Teutsche übersezet /  
und zum theil erweitert / zum theil auch in  
etwas geändert worden.

---

Anno 1726.

H.C. — 1018.



Im Nahmen JESU!

CONSTITUTIONES SCHOLÆ GRYPHICÆ.

Erster Theil/

Vom Ampt und Pflichten derer Schul-Collegen und Bedienten.

CAPUT I.

Von allgemeinen Pflichten der Schul-Bedienten.

I.  
**S**chulen sind officinæ pietatis morum & literarum, und kan kein Wachsthum in der Weisheit dafür angesehen werden/ wann nicht dieselbe in einer verbesserten Lebens-Art sich zugleich hervorthut: Dahero sämtliche Schul-Collegen und Bediente sich diese drey Stücke/ als Endzwecke ihres Berufs stets für Augen stellen müssen/ damit ihre Untergebene/ so wol zur wahren Gottseligkeit/ als den Wachsthum in denen Studiis rechtschaffen mögen angeführet werden.

2. Damit dieses mit desto grössern Treue und Ernst ins Werck gerichtet werde/ sollen sie bedencken/ wie fast alles zeitliche und ewige Wohlsyn der Menschen auf die erste Grundlegung der Jugend beruhe/ und was für schwere Rechenschaft Schul-Bediente dermahleins Gott dem

dem Herrn zu geben haben/wenn sie durch Nachlässigkeit die Jugend versäumen. Dabey aber auch stets sich vorhalten die herlichen Belohnungen/ welche diejenigen zugewarten/ so in vieler Mühe und Arbeit durch treue Unterweisung einen guten Grund auff's künfftige legen bey denenjenigen/ die noch für sich selbst nicht vermögend sind/ weder in der Gottseeligkeit noch weltlichen Studiis sich selbst zu rahten.

3. Und da aller Seegen in zeitlichen und geistlichen lediglich von Gott dem Urheber alles Guten zu hoffen und zu erlangen stehet/ so sollen sie an ihren Ort niemahl ermangeln/ sowol öffentlich in der Schule als daheim zu Hause in andächtigen Gebet den Allerhöhesten umb sein Gedeyen zu ihren Pflanzken und Begießen anzuruffen. Zu dem Ende auch für billig und und nöhtig erachtet wird/ daß keine Lection ohne vorher zu Gott geschehenen Gebet angefangen werde. Es sollen auch die Schul-Bediente ihre Untergebene mit Vorhaltung des grossen Nutzens fleißig ermahnen und antreiben/ daß sie nicht allein dem öffentlichen Gebet in der Schulen stets sämptlich mit Andacht beywohnen/ sondern einjeder auch vor sich fleißig im Gebet Gott seine Studia empfehlen.

4. Ja weil der Herr mit seiner besondern Gnade und Seegen nur bey denen ist/ die ihn fürchten/ so lieget denen Schul-Bedienten ob/ ihre Untergebene überhaupt zu allen Pflichten des Christenthums/ und besonders zu denen/ so ihnen eigentlich zukommen/ treulich zu ermahnen. Für allen Dingen aber daß sie sich/ nach Beschaffenheit ihres Alters und Verstandes/ fleißig zum Tisck des Herrn halten/ gegen ihre Hauswirths und Patronen/ bey denen sie etwa hospitia genieffen/ sich dienstfertig/ und gegen deroelben ihnen anvertrauete Kinder in der Unterweisung fleißig und aufrichtig erzeigen.

5. Selbst das Wort des lebendigen Gottes ist dasjenige Mittel/ wodurch einjeder nicht allein zu Beobachtung seiner Pflichten erwecket wird/ sondern auch göttliche Krafft bekommet/ dieselbigen ins Werck zu richten. Deswegen findet man nöhtig bezubehalten/ daß die Heil. Schrift in denen obern Classen bey dem Beschluß einer jeden Lection fleißig gelesen/ und mit Aufmerksamheit angehört werde. Wozu denn die Schul-Bediente ihre Untergebene mit gebührenden Ernst anzuhalten verbunden sind.

6. Weil auch gar leicht geschiehet/ wo die Schul-Bediente selbst der Sünde dienen/ und ein ärgerliches Leben führen/ daß sie die Beobachtung ihrer Pflichten bey der Jugend aus den Augen setzen/ und ihren Untergebenen durch ihr böses Exempel Aergerniß geben/ mit ihnen gleicher Nachlässigkeit zu folgen/ so führet man ihnen den ernstlichen Willen Gottes zu Gemühte/ daß sie zusehender für sich selbst in einem unsträflichen Wandel Gott dienen/ in Collegialischer Liebe sich einander begegnen/ und in Worten/ Gebärden/ und übriger Aufführung sich so verhalten/ daß sie nicht allein mit ihrer mündlichen Unterweisung eine Ermahnung/ sondern auch mit ihrem Wandel ein Exempel der Nachfolge seyn mögen.

7. Sie sollen alle insgesambt einkig und allein der wahren Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan seyn/ wie selbige nach der Heil. Schrift in unsern öffentl. Glauben-Bekandnissen und der Pommerschen Kirchen-Ordnung fürgetragen wird.

8. Damit auch die Einwohner dieser Stadt in ihrer Liebe gegen die Schule nicht abnehmen mögen/ so ist nöthig/ daß wegen derjenigen/ so hospitia genießen/ fleißige Nachfrage bey denen Bürgern und andern Einwohnern geschehe/ daß selbige ihnen nicht zur Last/ sondern denen Ihrigen zur Forderung und Nutzen in ihren Studiis seyn mögen.

9. So sollen sie auch/ wenn etwas recitiret und repetiret wird/ dahin sehen/ daß in der pronounciation die gehörige accuratesse beobachtet werde/ damit die Jugend also bey Zeiten angewehnet werde/ deutlich/ ordentlich und distincte alles zu proponiren.

10. Die Grammatica soll/ wo möglich/ alle halbe Jahre absolviret werden. Die Logica und Rhetorica in einem Jahr.

11. Die Autores, wie sie einmahl in der Schulen recipirt sind/ und hernach in serie Lectionum vorkommen werden/ sollen von denen Schul-Bedienten nicht eigenmächtig abgeschafft/ noch andere an deren Statt genommen werden/ damit die Jugend nicht durch unnöthige variationes irre gemacht werde.

12. Eben so sollen sie auch einerley Methode im dociren brauchen/ wenn etwas repetirt wird/ als sie bey der ersten Tractation und Vortrag gehabt/ damit auch hier keine variation der Jugend beschwerlich seyn möge.

13. Weil

13. Weil auch die Autores, so wol im Lateinischen als Griechischen das N. E. hauptsächlich der Grammatic halber tractiret werden / so soll das mit nicht zu sehr in einer Stunde geeilet werden / damit nicht mehr in einen penso absolvirt / als die Schüler mit guten Bedacht und Nachdenken repetiren können. Vielmehr wird nöhtig seyn / daß bey jedem penso alle partes Grammaticæ, so viel möglich ist / repetirt / und also die Regula durch die im jeglichen penso vorkommende Exempla desto deutlicher gemacht und eingeschärfet werden.

14. Durch vieles dictiren über die Autores, werden die Schüler nur vom Text selbst abgewehnet / und lassen den eigenen Fleiß nach; Darnenhero solches gänglich zu unterlassen für gut befunden wird. Und soll nur bey der Exposition selbst im Discurs das / was zum Verstand nöhtig ist / mit kurzen erinnert werden.

11. Es sollen auch die Schüler fleißig angehalten werden / die regulas und præcepta, so allenthalben vorkommen / durch gewisse exempla aus eigenen Fleiß in usum zu bringen / damit sie also den wahren Verstand derselben recht fassen / und fähig werden mögen / aus denselben in praxi gebührenden Nutzen zu erlangen.

16. Die privat-Stunden werden von denen Docentibus nach ihrem Gutbefinden zum Besten derer discantium Gewissenhaft angewendet.

17. Ein jeglicher derer Schul-Bedienten soll seine Stunden / die ihm in der Schule zu dociren zukommen / treulich abwarten / und keine einzige versäumen / wiedrigenfalls / da es ohne rechtmäßige Entschuldigung geschähe / soll ihm / nach proportion seines Salarii, vor jeder Stunde von dem Salario currente ein halber Thaler / oder 20. oder 16. oder 12. oder 8. Rthl. ohnfehlbarh abgezogen werden. Und damit sich die Küster nicht ferner mit Abwartung ihrer Küster-Dienste entschuldigen mögen; so haben sämtliche Ministeriales sich expresse dahin erkläret / daß zur Zeit der Schul-Stunden kein Küster solle obligiret seyn in Kirchen-Diensten das geringste auszurichten / wie denn auch der Herr Superintendentens in solcher Stunde keinen Küster zu senden verlange.

18. Wenn jemand Ehren- oder Noth-halber / und also aus billigen Ursachen / seine Stunde nicht abwarten könnte / so ist er verbunden

den solches dem Rectori kund zu thun / und einen andern / der für ihn aufwartet / umb Assistance zu begrüßen; Da ihm denn abwesend zu seyn erlaubet wird / und ein Collega dem andern hülfliche Hand zu leisten verbunden ist.

19. Wenn eines jeglichen Collegæ Stunde kommet / da er zum dociren gegenwärtig seyn muß / so soll er entweder ein wenig vorher / oder doch auf den Schlag erscheinen / und seine Lectiones anfangen / damit nicht die Jugend entweder ihre Studia unterlassen müssen / oder durch ein wildes und wüstes Geschrey und herumblausen unordentlich werde. Solte aber jemanden das späte kommen belieben / so ist derselbe / wenn er 2. à 3. mahl notirt worden / dem Superintendenti und übrigen Scholarchen zu denunciiren / damit er zu mehrer accuratesse könne angehalten werden.

20. Es soll auch niemanden erlaubet seyn ohne der höchsten Noth / ehe der Schul-Custos den Glocken-Schlag aufgerufen / wieder davon zu gehen / sondern ein jeder muß seine Stunde richtig abwarten. Wer dawieder handelt / und solches mehr als zweymahl thut / ist zum drittenmahl ebenfals zu denunciiren. Ja / weil es sich entweder wegen Unordnung der Glocken oder andern zufälligen Hindernungen / zuweilen begeben möchte / daß der folgende Collega nicht alsobald in der folgenden Stunde nach den Glocken-Schlag gegenwärtig wäre / so muß keiner die Schule verlassen / bis der andere Collega ihn abgelöset / und würcklich die Classe wieder betreten / damit hiedurch allen Unordnungen und Muhtwillen der Jugend vorgebeuget wird.

21. Wenn docirt wird / sollen sie alles deutlich / treulich / ordentlich / und mit muntern Geist / ohne Bitterkeit und Borenthaltung dessen / was nöhtig ist / vortragen / auch gebührende Freundlichkeit und Leutseligkeit sich bedienen. Sie sollen sich hüten / daß sie nicht durch unnützes Geschwätze / mit müßigen auf- und niederspakiren die Zeit verschwenden / oder ihre Lectiones nur so obenhin ohne gebührenden Ernst treiben / sondern allezeit Gott / ihre Gewissen / und die künfftige Verantwortung bedencken.

22. Als

22. Als auch die Information durch das bloße memoriren allein niemahl glücklich beschaffet wird / so wil allen und jeden Docentibus obliegen / daß sie / was schwer und unverständlich ist / auff's Kürzeste und deutlichste expliciren / auch beständig durch kurze und begreifliche Fragen dahin arbeiten / daß sie vernehmen / ob die Lernende von dem / was sie lernen sollen / auch einen rechten zulänglichen Begriff haben / damit solchergestalt / sie so wol mit dem Verstande als dem Gedächtniß ihre Studia tractiren.

23. Dergleichen Fragen sollen hauptsächlich bey denen repetitionibus gebrauchet werden. Und damit selbige ihren gewissen Nutzen schaffen mögen / so haben sämtliche Schul-Bediente dahin zu sehen / daß sie kein pensum zuvor fahren lassen / bis das / was vorher tractiret worden / wol gefasset ist.

24. Auf die Sitten derer Schüler sollen sie genau acht geben / und die Ungezogenen zuvor aus Gottes Wort und eines bessern unterrichten. Daferne aber Ungehorsam verführet wird / sie mit allen Ernst bestraffen / jedoch sollen sie bey aller Straffe vernünftig und bedächtlich handeln / daß sie nicht ohne Ursachen aus privat-affecten in geringen Dingen sich streng erzeigen / und denen Kindern an die Gesundheit kein Schade dadurch wiederfahre. Handstreiche / product, oder Stockschläge auf den Rücken / werden nach proportion der Verbrechen erlaubet. Aber mit Ohrfeigen / oder Stockschlägen auf den Köpff und Fingern / wie auch bey den Haaren herumbziehen / und mit Füßen straffen oder treten / wird schlechterdings verboten. Bey gar groben Verbrechen kan man die Muhtwilligen in ein Carcer stecken / oder sie gar aus der Schule stoßen. Damit aber aller Excess in der Bestrafung möge vermieden werden / wird endlich für gut befunden / daß selbige nur nach geendigten Actionen exequiret werde / auf daß der sich etwa übereilende Zorn in geringen Dingen sich unterdeß wiederum legen möge. Es werden auch sodann die Informationes durch das Straffen und Schreyen der Kinder nicht gestöhret.

25. Hiebey wird von den Schul-Collegen und Bedienten gebührens

bührende Klugheit gefodert/ daß sie wissen und lernen/ wie sie sich gegen einen jeden nach Beschaffenheit seines Alters und naturels verhalten sollen. Denn gar anders müssen sie umgehen mit kleinen Kindern von 4. 5. und 6. Jahren / welche man zur Schule hält / nicht daß sie darin viel lernen sollen / sondern daß sie nur dadurch von der Gassen abgehalten/ und beyzeiten zur Sittsamkeit geführt werden. Anders hergegen müssen sie sich verhalten gegen grosse und erwachsene / anders gegen furchtsahme/ als freche und muhtwillige. Denn da man billig gegen unvernünftige Thiere dergleichen Unterschied hält / so hat man solches vielmehr gegen die uns anvertrauete Jugend zu beobachten. Ueberhaupt haben sie dahin zu sehen / daß sie weder durch allzugrosse Härte und Strenge im Schelten/ Gluchen und Schlagen/ die Gemühter von sich abwenden / noch durch unanständige Familiarität sich verächtlich machen.

26. Es wird auch gefordert / daß sämtliche Schul-Collegen, so denen Literis ergeben sind / auch noch täglich für sich Fleiß anwenden müssen/ sich in denen Studiis mehr und mehr zu perfectioniren/ damit sie also auch immer geschickter werden ihr Ampt bey der Jugend recht zu führen.

27. Wenn sie mit denen Schülern reden / soll es/ nach Beschaffenheit der Classium, in Lateinischer Sprache geschehen / damit also die Schüler von ihnen auch im Reden lernen und exerciret werden mögen.

28. Wenn jemand im Verdacht eines ärgerlichen Verhaltens kommet / sollen die Scholarchen darüber urtheilen. Ist die Sache offenbahr / so werden selbige auf Mittel bedacht seyn / wie dem Aergerniß gesteuert werde.

29. Sämtliche Schul-Collegæ und Bediente sollen alle viertel Jahre in des Rectoris Hause auf dessen Begehr zusammen kommen / diese fürgeschriebene Leges unter sich verlesen / die Streitigkeiten/so sich unter ihnen etwa wieder Vermühten finden/in Güte beylegen/ und

und was sie sonst für Mängel wahrnehmen/ nach guten Gewissen/ und zum Nutzen der Jugend bessern/ und solte denn so was beschlossen werden/ dem sich alle unterwerffen müsten/ so soll es auch mit allgemeiner vorhergehender Bewilligung geschehen.

30. In denen obersten Classen wird zu sorgen seyn/ daß bey Application der Phrasium, insonderheit aus diversis autoribus, die inæqualitas styli, so viel möglich/ verhütet werde. Wenn auch dahin zu sehen ist/ daß die Schüler copiam verborum & vocabulorum erlangen/ so wird sehr dienlich seyn/ daß eine Sentence öfters durch alle casus in Lateinischer version variiret/ auch ein gleiches in der Deutschen Sprache beobachtet/ und daneben das Brieffe-Schreiben in Deutscher und Lateinischer Sprache/ als ein sehr nöthiges und nütliches Exercitium fleißig getrieben werde.

31. Wenn exercitia styli aufgegeben worden/ so soll die Elaboration derselben mit allen Fleiß/ und ohne Unterscheid von allen gefordert werden/ da denn diejenigen mit ernster Straffe anzusehen sind/ die aus Faulheit selbige unterlassen/ damit sie zu bessern Fleiß angehalten/ und andere nicht zu gleicher Nachlässigkeit verleitet werden. Es wird auch hiemit verordnet/ daß/ wenn Exercitia corrigiret werden/ solches in aller Gegenwart und mit der ganken Classischen Aufmerksamkeit geschehe/ die Fundamenta oder Ursachen der Correctur gezeigt/ die Regel, wieder welche peccirt ist/ allegirt/ und durch neue Exempel bergestalt befestiget werde/ damit das vitium emendatum nicht so leicht wieder gesehet werde. Die emendation kan im margine notiret/ und das vitium in textu nicht eben deliret/ sondern nur unterstrichen werden/ damit der discens desto besser mercken könne/ worinnen er gefehlet habe/ und wie ers künfftig machen solle.

## CAPUT II.

### Von denen besondern Pflichten des RECTORIS.

I.

Der RECTOR SCHOLÆ soll Jährlich zweymahl/ umb Ostern und Michaelis, in Gegenwart der übrigen Collegen und aller Schüler  
B diese

Diese Gesetze verlesen / erklären / und der Jugend einschärffen. Wo-  
bey ihm hiemit auffgetragen wird / über diese Gesetze genau und ernst-  
liche acht zu haben / daß sie von allen und jeden in seinen Theil beob-  
achtet werden mögen. Findet er Mangel und Nachlässigkeit an  
den Schul-Collegen und Bedienten / hat er solches billig bey denen  
Scholarchen zu melden.

2. Fürnemlich soll er fleißig acht haben / daß alles in der Schu-  
len ordentlich zugehe / daß ein jeder zu rechter Zeit komme und abgehe /  
und nach allen Vermögen sein Ampt verrichte / damit überall der Ju-  
gend Bestes befördert werde.

3. Wenn jemand von denen Schülern aus der Schulen und  
Kirchen bleibet / soll er bald Nachfrage thun / und keine als gültige und  
billige excusen / und zwar von ihren Eltern / Hauswirthen oder Pa-  
tronen / und Vormündern annehmen.

4. Wenn die Schüler zur Schule kommen müssen / soll er zu-  
foderst am ersten mit da seyn / damit kein Tumult oder ander unordent-  
lich Wesen entstehe.

5. Damit die Schüler / nachdem sie in denen untersten Classi-  
bus den nöthigen Grund geleyet haben / mit der Zeit und allmählich  
zu höhern Dingen schreiten mögen / so soll der Rector zweymahl im  
Jahr / umb Ostern und Michaelis / wie es die Umstände erfodern  
werden / eine Versetzung in die höhern Classen fürzunehmen / Freyheit  
haben / doch nur allein mit denenjenigen / die dazu geschickt sind / wel-  
ches wol zu beobachten / damit niemand an völliger Grundlegung in  
denen untersten Classen möge gehindert werden. Dabey sind die Zu-  
rückbleibende zu gebührenden Fleiß zu ermuntern / daß sie dermahleins  
gleicher Erhöhung sich fähig machen mögen.

6. Es sollen auch die Schüler alle viertel Jahr in denen hö-  
hern Classibus extempore etwas ins Lateinische übersetzen / solche  
Exercitia extemporanea soll der Rector bis auf nechste öffentliche  
Schul-Examen verwahren / da sie producirt / und von denen Exa-  
minatoribus angesehen werden sollen / damit also die profectus der  
Schüler in ihren Wachsthum / und der Fleiß der Schul-Collegen  
desto deutlicher möge erkandt werden.

7. Ob

7. Ob er gleich vom Singen in der Kirchen gänzlich frey ist/ so soll er doch in denen beyden nechsten Kirchen eins umbs andere sich finden lassen/ unter andern/ daß er denen Schülern ein gut Exempel gebe/ und auch dahin sehen möge/ wie allenthalben alles ordentlich und Christlich zugehe.

8. Wenn jemand zuerst zur Schule geschickt worden/ so soll er keinesweges auf den Stand der Eltern oder Freunde sehen/ sondern sein Ingenium und Studia zuvor wol probiren/ und ihme hernach eben seinen profectibus gemäßen Ort in der Schule assigniren.

9. Auch soll er niemanden in die Schule nehmen/ wo er nicht durch einen Brieff/ oder auf andere glaubwürdige Art dargethan/ daß er mit guten Willen seiner vorigen Præceptorum und Eltern komme/ und ein gutes Zeugniß seines vorigen Wolverhaltens mitbringet.

10. Wenn sie angenommen werden/ sollen sie angeloben gegen die Schul-Gesetze/ und alle Præceptores, wie auch gegen geist- und weltliche Scholarchen allen Gehorsam und Respect zu erweisen/ und im Studiren gebührenden Fleiß/ im Leben aber Nüchternkeit und Gottseeligkeit zu beweisen.

11. Wenn sie von der Schule wieder abziehen/ soll er ihnen auf ihr Begehren/ und wenn sie es meritiren/ ein gutes Zeugniß von ihrem Wolverhalten mitgeben/ und sie darin zugleich guten Beförderern der Studien bestens recommendiren.

12. Weil auch in Dieterici Catechesi viele termini Metaphysici vorkommen/ die bey der obersten Classe beygehalten werden: so ist nöthig/ daß auch dieses Stück der Philosophie nicht ganz und gar zu tractiren unterlassen werde. Man hält demnach für nöthig/ daß er privatim denenjenigen/ die es am besten zu fassen fähig sind/ die nöthigsten Sachen aus der Metaphysica auff's deutlichste erklähre/ und mit exemplis illustrire/ wozu man des Rostockischen Theologi Apini Compendium wil recommendiret haben.

13. Es würde auch dienlich seyn / daß nebst dem Griechischen N. Fesl. die oberste Classe auch etwas in die Griechischen profan-  
Scribenten geführt werde. Dazu kan er denn abermahl in denen  
privat - Stunden einen derer leichtesten erwählen.

14. Wenn auch dasjenige / was aus denen Regulis Rhetor.  
ihnen theoretice erkläret wird / billig ad praxin zu bringen ist / so  
hält man für nützlich / daß er seine Untergebene in Verfertigung der  
Chrien und Orationen einigermaßen übe / wenn es auch nur alle viertel  
Jahr einmahl geschehe.

15. So wie sie denn in Lateinischer Sprache in hoc genere  
geübet werden / müssen sie auch in Teutscher Sprache angehalten wer-  
den in Ausarbeitung gewisser periodorum oder thematum sich fleiß-  
sig zu erzeigen / wozu des Weislii politischer Redner kan gebrauchet  
werden.

16. Endlich hält man auch für nöthig / daß privatim oder pu-  
blice, nach Gutbefinden / eine Übung in der Teutschen Poësie ange-  
steller werde. Dazu Anfangs denen Schülern die nöthigen Regeln  
zu geben sind / hernach gewisse themata, die sie vor sich elaboriren  
und zur correctur dem Rectori oder Con-Rectori darbringen / wel-  
cher sie dabey auch zur nöthigen und gebührenden Zierlichkeit so wol  
in verbis als rebus gewehnen wird.

### CAPUT III.

#### Von denen Pflichten derer Schul-Collegen in de- nen Kirchen und bey Leichen.

1.

**D**ER RECTOR ist zwar vom öffentlichen Singen und Dirigirung  
des Chors in der Kirche frey / indessen muß er doch in denen Kir-  
chen gegenwärtig seyn / umb / auf die Aufführung der Schüler gute Acht  
mitzugeben.

Der CON-RECTOR muß mit seinen in Marien Kirchspiel eingepar-  
reten Schülern daselbst in denen gewöhnlichen Bet-Stunden nebst dem

BAC-

BACCALAUREO singen. Solches thut er auch allein des Sonntags das selbst in der Haupt-Predigt/wenn keine Musiqve ist. Solte auch einmahl in der Mönchen-Kirchen bey der Schul die Sabbaths-Predigt wiederumb bestellet werden/ so lieget ihm ob daselbst defgleichen zu thun.

3. Der CANTOR singet zu St. Nicolai am Sonnabend in der Vesper / des Sonntags in der Früh-Predigt / in der Haupt- und letzten Predigt / auch des Montags/ Diengstags und Mittwochs in denen Morgen-Predigten / und daselbst in denen gewöhnlichen Bet- Stunden / ja überhaupt wenn die gånge Schul an Apostel- und heiligen Tagen in der Kirche erscheinet / muß er solches thun/ auch zu St. Marien. Wenn zu St. Marien und Jacobi Musiqve ist / wartet er daselbst auch auf / und müssen alsdenn die andern für ihm in Nicolai das Cohe dirigiren. So singet er auch durchgehends in denen letzten Predigten zu St. Marien.

4. Der BACCALAUREUS muß zu St. Jacobi singen am Sonnabend in der Vesper und des Sonn- und Festtages/ ausser wenn Musiqve ist/ da er denn des Cantoris Stelle zu St. Nicolai vertritt. Des Sonntags singet er von 12. bis 1. in Nicolai und Marien Kirchen / und auf die Werckel- Tage am Donnerstage und Freytag zu St. Marien des Morgens.

5. Wenn die Catechismus-Predigten sind / theilen der Con-Rector, Cantor und Baccalaureus die Tage unter sich / wie bisher gebräuchlich ist.

6. Ein jeder/ der das Cohe zu dirigiren hat/ muß zu seiner Zeit accurat sich einfinden / daß er gleich nach den Schlag mit Singen den Anfang mache.

7. Wenn die Schüler zur Predigt in denen Kirchen bleiben/ müssen auch alle Collegen gegenwärtig seyn / daß sie mit ihren Exempel der Jugend eine gute Anweisung geben/ und auf das Verhalten derselben gebührende Aufsicht haben können: wie sie denn auch / wenn gleich die Schüler nicht in den Kirchen bleiben / dennoch ohne sonderbahre erhebliche Ursachen / fürnehmlich aus denen Haupt Predigten wegzugehen sich nicht anmaßen dürfen.

8. Bey denen fürnehmsten Haupt-Leichen vom ersten Rang / da

Die ganze Schule mitgeheth/ müssen auch alle Schul-Collegen sich einfinden/ wie bisher gebräuchlich. Der Baccalaureus gehet zur Seiten der Secundaner und Primaner; der Cantor zur Seiten der Quartaner und Tertianer; der Rector und Con-Rector gehen hinter die Quintaner.

9. Bey denen Leichen vom folgenden Rang/ müssen allezeit die 3. Collegæ, der Con-Rector, Cantor und Baccalaureus gegenwärtig seyn; Der Rector findet sich nach Belieben zuweilen auch ein/ wie es ihm bequom ist.

10. Bey denen geringsten/ von Handwerckern und die unter denen sind/ so etwa 2. Rthlr. und darunter geben/ müssen die beyden untersten nothwendig seyn/ und der Con-Rector kommet/ nachdem es gelegen fällt.

11. Wenn die Leich-Begängniß am Sonntage ist/ müssen die dazu gehörige Schul-Collegen sich in der letzten Predigt einfinden/ und insgesamit die Schüler aus der Kirche zum Trauer-Hause begleiten.

12. Mit dem Singen bey denen Leichen wird es gehalten/ wie bisher gebräuchlich/ daß der Cantor für der Thür und in der Kirchen musicirt/ wenn es gefodert wird/ sonst aber gewöhnlichermaßen es umgeheth. Für allen wird erfordert/ daß derjenige/ so in der Kirchen singen muß/ die Predigt über auswarte/ damit er nach gehaltenener Predigt zu rechter Zeit wieder gegenwärtig sey.

13. Wenn bey öffentlichen Trauungen in der Kirchen Music begehret wird/ muß selbige der Cantor mit seinen Choralisten abwarten.

## CAPUT IV.

### Von gemeinen Verhalten in der Schulen.

I.

**Z**u die öffentlichen Lectiones in der Schulen werden aussere Mittwochs und Sonnabends ordentlich 6. Stunden täglich angewandt von 7. bis 10. Vormittag/ und 12. bis 3. Nachmittag.

2. Am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag wird Urlaub gelassen.

3. An denen 4. Haupt-Tagen kömmt die oberste Classe mit dem Rectore

Rectore umb halb 7. Uhr zusammen/ da denn nach geschesehenen voto er die gewöhnliche Lectiones treibet/ bis die übrigen ans der Kirche sich auch einfinden.

4. So oft nach geendigter jeden Stunde eine Lection geendiget ist/ wird der Schluß mit einen kurzen Gesang gemachet. Dabey wol acht zu haben/ daß alles andächtig zugehe.

5. Wenn alle Lectiones umb 10. Uhr geendiget sind / wird entweder das Fisch-Gebet gesprochen oder ein ander Gesang gesungen / das durch die Schüler erwecket werden / ihre bevorstehende Mahlzeit mit dem Gebet und Dancksagung zu Gott zu genießen.

6. Nachmittage umb 12. Uhr wird die Dancksagung für bescheerte Speise und Franck gesprochen/ so sonst die Kinder für den Fisch daheim zu sprechen pflegen. Hierauf wird von denen beyden Schul-Custodibus ein Stück aus den Deutschen Catechismo Lutheri recitirt/ da der eine fräget/ und der andere antwortet. Endlich werden in dieser Stunde die aus denen untersten Classen gewöhnlicher maßen im Singen unterwiesen/ wie hernach in der serie Lectionum folgen soll.

7. Wenn nach 3. Uhr die Lectiones in der Schule vollendet sind/ recitirt der oberste Schul-Custos einen Buß-Psaln / und nachgehends wird alles mit einem Gesang beschloffen.

8. Den Tag vor und nach denen hohen Festen/ als Weynachten/ Ostern und Pfingsten/ wird denen Schülern Urlaub aus der Schule ertheilet/ daß sie ihren Eltern daheim hülfliche Hand leisten / oder sich sonst eine geziemende Ergözung machen können.

9. Wenn das Jacobi-Marck einfället / wird aus obangeführten Ursachen denen Schülern auf 4. Tage Urlaub ertheilet / jedoch mit der ernstl. Warnung/ daß sie nicht auf dem Marckt und Gassen herumblausen/ und Bubenstücke treiben/ sondern daheim denen Ihrigen zur Hand seyn/ und wenn Leich-Begängnisse sind/ sich zur Schule wieder einfinden.

## CAPUT V.

### Von Eintheilung der Classen und denen darin zu treibenden Lectionibus.

- I. Es sollen 5. Classen seyn / davon die erste und unterste diejenige enthält/

enthält, die lesen lernen/ die fünffte aber und oberste diejenigen/ so unter andern auch Logicam tractiren.

2. In jeder Classe sollen gewisse Autores und Übungen getrieben werden/ dadurch eine von der andern unterschieden wird / wie hernach Index Lectionum geben wird.

3. In der ersten oder untersten Classe werden diejenigen gefeset/ so lesen/ schreiben/ beten / und die Zahlen kennen lernen.

4. In denen 3. obern Classen soll / ausser denen täglichen Übungen/ alle Woche ein besonder Exercitium oder gewisses Teutsches Thema dictiret werden / so von denen Schülern Lateinisch zu übersetzen ist/ umb sie dadurch im stylo zu üben. Ueberdem aber soll auch in quinta Classe wöchentlich ein Carmen verfertiget werden.

5. Damit einer den andern durch sein gutes Exempel zum Fleiß ermuntern mögen/ so sollen die fürnehmsten Qvintani, die in der Poësie für andern geübet sind / jeder für sich / wenn das Examen in der Schule gehalten wird / ein von ihnen elaborirtes Carmen an die Tafel oder Wand in der Schule anschlagen / daß es von denen Scholarchen und andern gegenwärtigen Gästen gelesen / und daraus ihr Fleiß und Profectus möge erkandt werden.

6. Schließlich fügen wir die Lectiones hiebey/ wie sie von jeden Schul-Collegen und Bedienten in jeglicher Classe täglich zu observiren sind :

**Der RECTOR SCHOLÆ docirt des Montags und Dienstags Morgens** von halb 7. Uhr bis 7. Uhr in der obersten Classe Logicam Weisli, doch so/ daß er das/ was am nützlichsten ist/ am fleißigsten treibe/ und bey denen unnötigen Dingen / so von wenigern Nutzen sind/ sich nicht auffhalte. Welches man denn seiner Dexterität überlassen muß. Findet man mit der Zeit nöthig ein ander Buch in hoc genere zu verordnen/ so soll es bey einem anzustellenden Schul-Examine gemeldet werden.

Von 9. bis 10. Uhr treibet er wiederumb mit der obersten Classe das Griechische Neue Testament / dabey er dahin zu sehen / daß nicht allein der Verstand der Wörter/ sondern auch die Constructiones von denen Schülern wol gefasset werden. Man findet auch nöthig / daß/ wie bisher geschehen/ die Griechischen dicta Classica, wie sie im Diete-

rice

rico vorkommen / fernerhin von denen Schülern auswendig gelernt werden.

Nachmittag hat er mit denen beyden obersten Classen von 2. bis 3. Uhr Ciceronis Epistolas ad familiares, welche er zufoerdest richtig exponiren / hernach aber auch die besten und zierlichsten Phrasen ausziehen lässet / daß selbige von denen Schülern auswendig gelernt werden / deren recitation hienechst der Rector auch extra ordinem von denen Schülern fleißig fodert.

Am Mittwoch treibet er mit der obersten Classe von 8. bis 9. Uhr des Morgens die Lateinische Poësie in aufgegebenen und versehenen Exemplis.

Am Donnerstag und Freytag des Morgens von halb 7. bis 7. Uhr docirt er in der obersten Classe Rhetoricam Dieterici. Dabey denn nöhtig ist / daß nicht allein der Autor und die bey denen Regulis angeführten Exempla erläutert / sondern die Schüler auch gehalten werden / selbst Exempla, entweder aus Ciceronis Orationibus zu suchen / oder welche zu machen / damit sie also die regulas in usum zu bringen gewehnet werden.

Von 9. bis 10. Uhr lässet er die beyden obersten Classes ein vorgegebenes pensum aus Dieterici Institutionibus Catecheticis recitiren / und stellet dabey aus denen untengesetzten Notis das gewöhnliche Examen an. Hienechst ist denn hochnöhtig / daß die Jugend nicht allein die Wörter aus den Gedächtniß herzusagen wissen / sondern daß sie auch vornemlich die Sache selbst durch veränderte Fragen zu fassen angewiesen werden. Weiter ist der Dietericus auch so zu tractiren / daß bey einer jeden Materie, so vorkommet / denen Schülern mit Nachdruck gezeiget werde / wie sie selbige zur Gründung und Stärkung des Glaubens / und zur Übung der wahren Gottseligkeit anwenden sollen / damit nicht allein durch das auswendige Lernen der Verstand angefüllet / sondern auch von Jugend auf ihr Wille gebessert und geheilet werde.

Nachmittag hat er mit denen beyden obersten Classen von 2. bis 3. Uhr die Epistolas Ciceronis, wie vorhin am Montage und Dienstag / und diciret ihnen ein Exerctium hebdomadarium, welches

welches so einzurichten/ daß die Schüler Gelegenheit haben/ ihre bis-  
her gelernte Phrasen anzubringen/ wie denn überhaupt die Appli-  
catio Phrasium von denen Docentibus fleißig muß gefodert werden.

Am Sonnabend Morgen von 8. bis 9. werden mit der ober-  
sten Classe die Orationes Ciceronis getrieben. Da denn dahin zu  
sehen/ daß nebst den wahren Verstand der Wörter und Constru-  
ctionen ihnen auch die besten Phrasen, und sonderlich was zur Rhetor-  
ic gehöre/ und wie sie die im Dieterico gelernte Regel hier in praxi  
finden/ zu zeigen ist.

Von 9. bis 10. Uhr wird das am vorigen Tage denen Qvin-  
tanern und Quartanern dictirte Exercitium corrigiret/ auf die Art/  
wie vorhin CAP. I. n. 31. gesagt ist.

8. Der CON-RECTOR docirt am Montag und  
Dienstag Vormittag von 7. bis 8. in denen beyden obersten Clas-  
sen Etymologiam aus Chytræi Grammatica, als welche hiebevornach  
anzeige der alten Schul-Constitutionum autoritate Senatus  
introduciret worden: dabey denn nöthig ist/ daß die Regeln alsofort  
in praxi durch Exempla und Fragen bekandt gemacht/ und nicht al-  
lein denen Worten nach auswendig gelernt werden. So werden  
auch die Schüler den Nutzen haben/ daß sie selbige in praxi leichtlich  
beobachten können.

Von 8. bis 9. Uhr treibet er mit der obersten Classe den Vir-  
gilium. Da man aber wahrgenommen/ daß dieser Autor für einige  
in der Classen, sonderlich für die untersten/ zu schwer seyn möchte/ so  
hat man des Ovidii Heroides vorzuschlagen erachtet/ da auch selbige  
in der Kirchen-Ordnung verordnet worden. Jedoch können diejeni-  
gen/ so schon etwas mehr gesehet sind/ für sich privatim den Virgi-  
lium beybehalten/ und was ihnen schwer seyn möchte/ durch Fragen  
oder gute Lateinische und Deutsche Anmerkungen/ die man bey erl-  
sthen Editionibus findet/ sich bekandt machen. Es wird auch dienlich  
eyn/ daß der Con- Rector hiebey denen Schülern des Schævii My-  
thologie bekandt mache/ ihnen die zierlichsten Phrasen und figuras  
Poëticas zeige/ so vorkommen/ und denn endlich die Sache selbst/ so  
die Poëten vortragen/ erklähre/ ob es eine wahrhafftige Historie oder  
Fabel sey/ und was unter der Fabel stecke. Nach

Nachmittag hat er von 1. bis 2. Uhr mit denen beyden obersten Classen Welleri Griechische Grammaticam. Dabey denn nicht allein auf den ersten/ sondern auf den andern Theil/ welcher vom Syntaxi handelt/ wird zu sehen seyn.

Am Mittwoch von 8. bis 9. des Morgens treibet er mit denen Quartanern die Lateinische Poësie, so viel als derselben Verstand permittiren wil.

Am Donnerstag und Freytag des Morgens von 7. bis 8. Uhr hat er mit denen beyden obersten Classen Syntaxin und Proso- diam auf Chytræi Grammat. dabey er sich wird angelegen seyn lassen/ sonderlich die regulas Syntacticas durch deutliche Erklärungen und neue aufgegebenene Exempla in Fragen und Antwort denen Schülern recht bekandt zu machen/ daß sie nicht die Regulas ohne Verstand lernen/ sondern selbige hernach in praxi recht zu beobachten wissen.

Von 8. bis 9. Uhr hat er mit denen Quintanern Curtii Historie. Dabey er so verfahren muß/ wie vorhin von des Rectoris Verhalten mit den Epistolis Ciceronis gesagt ist. Es würde auch nicht undienlich seyn/ wenn die Schüler angehalten würden die Orationes, so zuweilen im Curtio vorkommen/ auswendig zu lernen und zu recitiren/ dadurch sie theils im stylo geübet/ theils auch in Dreistigkeit und Fertigkeit öffentlich zu reden mit der Zeit könten angewehnet werden.

Nachmittag hat er von 1. bis 2. mit denen Quintanern und Quartanern den Terentium Ethnicum. Lasset hiebey seine Mühe dahin gerichtet seyn/ daß die Schüler nur auf den Stylum acht geben/ nicht aber durch die unzüchtigen Sachen gereizet und verleitet werden. Zudem Ende er der Jugend/ wenn dergleichen Passagen vorkommen/ fürhalten soll/ wie selbige Früchte sind der unreinen und unbekehrten Herzen im Heydenthum/ die von der wahren Reinigung durch Christum nichts gewußt; und also/ da ihr Herz voll Unreinigkeit gewesen/ auch ihren Mund davon übergehen lassen/ wovor Christen/ die in der Tauffe durch Christi Blut gereiniget sind/ billig einen Abscheu haben sollen.

Von 2. bis 3. Uhr treibet er mit denen Tertianern den Syntaxin aus Chytræi Lateinischer Grammatica, wie vorhin mit denen beyden obersten Classen. Man hoffet / daß die Lateinischen Regulæ denen Schülern in dieser Classe werden so deutlich gemacht werden / daß sie keiner Teutschen Grammatica vonnöthen haben / sonst man des Cellarii gebrauchen könnte / die sich bey seinen Vocabulario findet.

Am Sonnabend Morgen von 7. bis 8. gehet er mit denen beyden obersten Classen, so viel möglich / das Griechische Evangelium und die Epistel durch / läßet selbiges vertiren / die Wörter nach der Grammatic analysiren / zeigt juxta Syntaxin die Constructiones, und fräget die Vocabula. Wobey höchstnötig ist / die Ermahnung hinzuzufügen / daß / da auf die Art die Schüler einen prægutum vom wahren Sinn dieser Texte erlanget / sie am folgenden Sonntag in denen Predigten weiter mit Andacht auf die ausführlichere Erklärung und Anwendung derselben acht geben mögen.

Von 9. bis 10. Uhr corrigiret er ihre vom Rectore dictirte Exercitia, wie vorhin vom Rectore gemeldet ist / und welches er mit allen Fleiß zu beobachten hat.

8. Der CANTOR hat am Montage und Dienstag Morgens von 8. bis 9. Uhr mit denen Quartanern und Tertianern die Colloquia Corderi. Dabey er nach geschעהener Version und Exposition die Schüler in Anayli Vocab. exercirt / und die Declinationes & Conjugat. repetirt / auch die besten Phrases und Reden durch Fragen wiederholet; Er hat auch dahin zu sehen / daß bey der Version und Exposition die Knaben oft umbwechselfn / damit sich nicht einer auf etwas gewisses gefasset machen / und das andere übergehe. Gleich darauf von 9. bis 10. soll er ein gewisses vorher aufgegebenes pensum Vocabulorum fragen aus Cellarii Vocabulario, welches man hiemit an statt des noch unvollkommenen Nomenclatoris einführen wil. Er soll dabey dieses beobachten / daß er sich im Fragen nicht an die Ordnung weder der Vocabulorum noch der Schüler binde / damit ein jeder alles zu beantworten sich bestleißige. Auch soll er bey denen Nominibus nach dem Genere und Declination, item  
ob

ob es Substant. oder Adject. sey / und so auch das nöthigste von denen Verbis zugleich fragen.

Nachmittag von 12. bis 1. übet er die Quintaner und Quartaner in der Musica practica figurali. Er hat hiebey seine Untergebene mit aller Treue anzumahnen / daß sie die geistlichen Stücke / so sie absingen / ja mit wahrer Andacht singen / damit sie nicht wieder das andere Gebot Gottes Mahnen und sein Wort mißbrauchen. Es ist solches umb so viel nöthiger / weil man bisher in diesen Stücke / so wol in den Kirchen auf der Orgel / als auch auf der Fasse im Chor wenig Gutes / und im Gegentheils viel Breuel und Sünde wahrgenommen. Sollen aber die Ermahnungen bey der Jugend haften / so muß der Cantor selbst mit seinen guten Exempeln ihnen vorgehen / und zeigen / wie es hie nicht allein auf die Kunst und Zierlichkeit zu singen ankomme / als welche sich auch bey dem Heydnischen Gottes-Dienst finden kan / sondern wie man mit solchen zierlichen Singen selbst Gott preisen / und die Gemeine erwecken solle.

Von 2. bis 3. Uhr hat er mit denen Tertianern die Lateinische Grammat. Chytr. Da ihm denn auch fürnehmlich angehet / was vorhin vom Con-Rectore gefaget ist.

Am Mittwoch Morgen von 8. bis 9. dictiret er denen Tertianern ein Exerctium aus dem Evangelio. Wobey er sich muß angelegen seyn lassen / daß solches nebst der Übung des styli, auch zur Erbauung im Christenthum gerichtet sey.

Am Donnerstage und Freytag hat er des Morgens von 8. bis 9. wiederumb Corderi Colloquia, wie am Montage und Dienstag. Hernach dictiret er ein Exerctium styli, wie gewöhnlich.

Nachmittag von 12. bis 1. ist wiederumb so / wie am Montage und Dienstag.

Hernach von 2. bis 3. Uhr docirt er bey denen Tertianern Chytræi Lateinische Grammaticam wie sonst.

Am Sonnabend läffet er die Quartaner und Tertianer von 8. bis 9. Schlekerei Auslegung des Catechismi recitiren. Welches Buch man so lange beyzubehalten genöthiget wird / bis sich Gelegenheit

heit findet ein bessers einzuführen. Es würde hiebey sehr dienlich seyn/ wenn der Cantor nach geschעהer recitation sich die Mühe nehme eine Anwendung und Ermahnung an seine Untergebene beyzufügen.

Von 9. bis 10. Uhr corrigirt er das am vorigen Tage aufgebene Exercitium styli, auf eben die Art/ wie vorhin vom Rectore gemeldet ist.

9. Der BACCALAUREUS tractiret am Montag und Dienstag von 8. bis 9. des Morgens mit denen Secundanern den Deutschen Donatum, oder die Deutsche Grammatic, so sich hinter Cellarii Vocabularium befindet.

Von 9. bis 10. muß er denselben repetiren / und daraus extraordinem examiniren. Und weil denn bey dieser Art Kinder nöthig ist / daß sie die Declinationes und Conjugationes wol fassen / als den Grund ihres folgenden Wachsthums in denen Studien / so verlangt man hiemit ernstlich / daß der Baccalaureus hierin allen Fleiß und Treu erzeige / damit bey dessen Verspürung die untersten Classen anwachsen mögen/ daraus mit der Zeit die andern auch wieder können besetzt werden.

Nachmittag von 12. bis 1. übet er die Tertianer und Secundaner in der Musica figulari, an der zu dem Ende angehengten Tafel. Hierin hat er sich wiederum fleißig zu erzeigen.

Von 2. bis 3. hat er mit denen Secundanern das Vestibulum. Wobey er dahin zu sehen/ daß sie nicht allein den Verstand eines ganzen Satzes / sondern auch fürnemlich eines jeden Wortes recht fassen mögen / daß sie also Anfangs den Satz nach der ordentlichen Bedeutung eines jeden Wortes / hernach aber auch nach den ganzen Zusammenhang recht verstehen mögen.

Am Mittwoch Morgen von 9. bis 10. hat er mit denen Tertianern und Secundanern das Tirocinium.

Am

Am Donnerstag und Freytag desgleichen.

Nachmittag von 12. bis 1. unterweist er die unterste Classe im Lesen. Dabey er dahin zu sehen / daß sie recht buchstabiren / und also eine jede Sylbe accurat auszusprechen lernen.

Von 2. bis 3. hat er mit den Secundanern die Regulas Syntacticas aus dem Teutschen Donato, oder Cellarii Teutschen Grammat. Da er eben das mit Fleiß beobachten muß / was der Con-Rector und Cantor bey tractirung des Lateinischen Syntaxeos aus Chytræi Gramm. zu observiren haben.

Am Sonnabend Morgen von 7. bis 8. giebet er den Tertianern und Secundanern einen Lateinischen Spruch aus dem Evangelio auf / und erkläret ihnen denselben; läßet ihn richtig analisiren / und fräget die Declinationes und Conjugationes, auch was sonst aus den Donat sich dazu schicket.

Von 9. bis 10. läßet er die Secundaner diesen Spruch recitiren und schreiben. Dabey er wol acht zu geben / daß sie in der pronuntiati-  
on nicht wieder die qvantitatem Syllabarum, und im Schreiben nicht wieder die Orthographie pecciren.

10. Der Rißter zu St. Nicolai muß am Montag und Dienstag Nachmittag von 12. bis 1. die unterste Claß im Lesen unterweisen / wie vorhin vom Baccalaureo gesaget ist.

Am Mittwoch hat er des Morgens von 8. bis 9. mit denen Secundanern und Primanern den kleinen Catechisimum Lutheri mit der Auslegung. Wobey er wol acht giebet / daß sie die Wörter ungestümmelt / und ohne Zusatz deutlich herzusagen wissen.

Am Donnerstag und Freytag läßet er von 7. bis 8. die Secundaner und Primaner den Catechisimum repetiren.

Von 8. bis 9. läßet er die Primaner lesen und decliniren / wie auch die Secundaner des Schlekeri Catechisimum auffagen / und alterniret also in beyden Classen.

Nachmittag von 12. bis 1. unterweist er die Tertianer und Secundaner in Absingung Christlicher / und ihnen sonst noch unbekandter Gesänge /

Gefänge/ damit ihnen selbige nach denen Worten und der rechten Melodie befanndt werden.

Am Sonnabend hält ers wie am Mittwochen.

II. Der Küster zu St. Marien muß am Montag und Dienstag von 7. bis 8. die Secundaner und Primaner Lutheri Catechismum mit der Auslegung lassen vertiren.

Von 8. bis 9. unterweiset er die Primaner im Lesen und Decliniren / von beyden Stücken hat er zu beobachten/ was vorhin dem Küster zu St. Nicolai fürgeschrieben ist.

Nachmittag von 1. bis 2. verhöret er bey denen Tertianern und Secundanern die Vocabula aus Cellarii Vocabul.

Am Mittwochen läffet er von 9. bis 10. des Morgens die Primaner lesen/ und hat mit ihnen die gemeinsten Sachen aus dem Donat.

Am Donnerstag und Freytag Nachmittag von 1. bis 2. verhöret er bey denen Secundan. die Vocabula aus Cellarii Vocabul.

Am Sonnabend von 7. bis 8. ist es wie am Mittwochen von 8. bis 9.

12. Der Schul : Schreiber muß am Montag und Dienstag Vormittag von 7. bis 8. die Tertianer und Secundaner im Schreiben informiren.

Von 9. bis 10. lehret er die Primaner schreiben und lesen: Verhöret auch bey ihnen die Vocabula aus dem kleinen Vocabulario.

Nachmittag von 2. bis 3. hat er eben dieses mit denen Primanern.

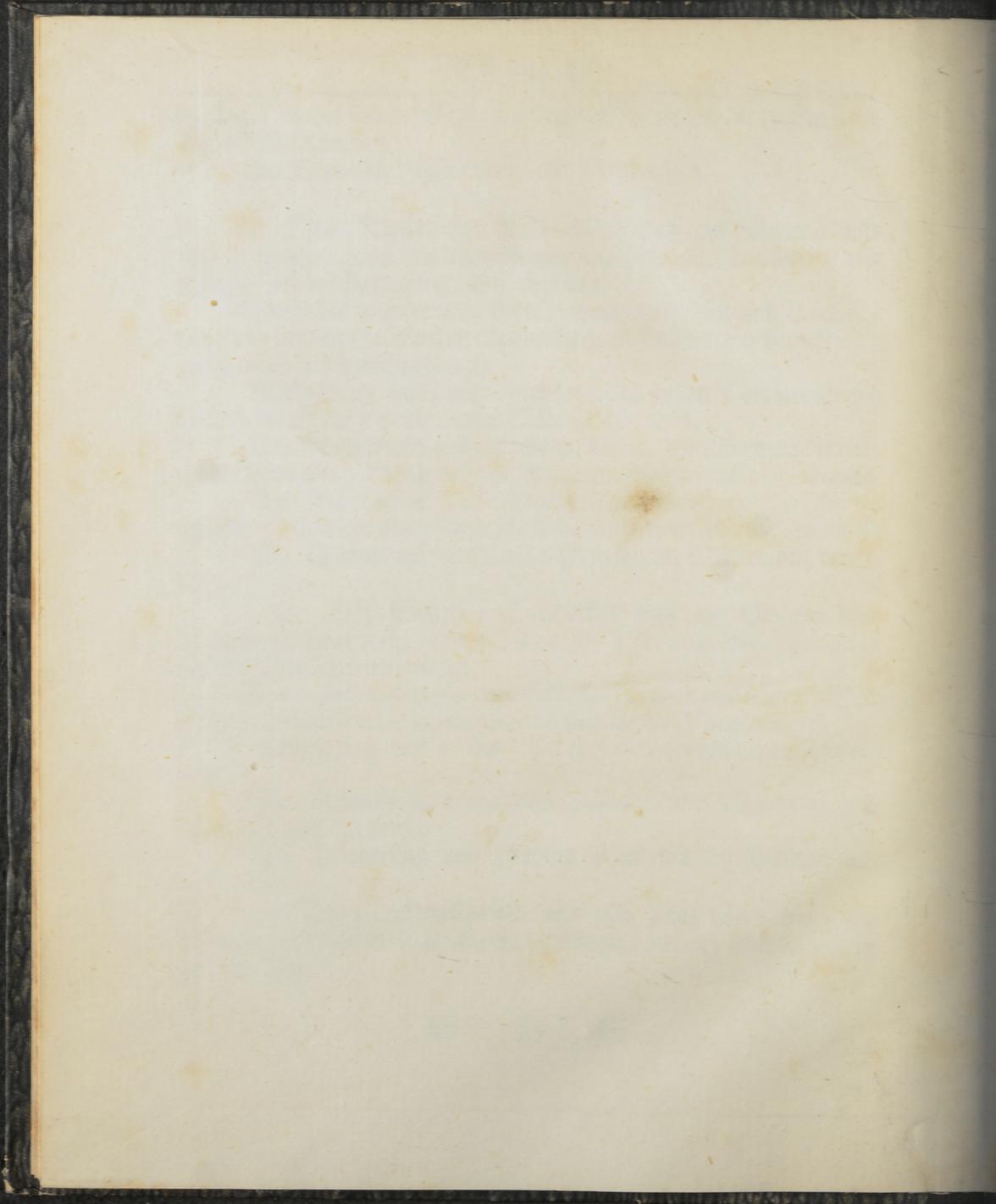
Am Mittwochen von 9. bis 10. informiret er die beyden obersten Classen im Rechnen.

Am Donnerstag und Freytag ist es wie am Montag und Dienstag.

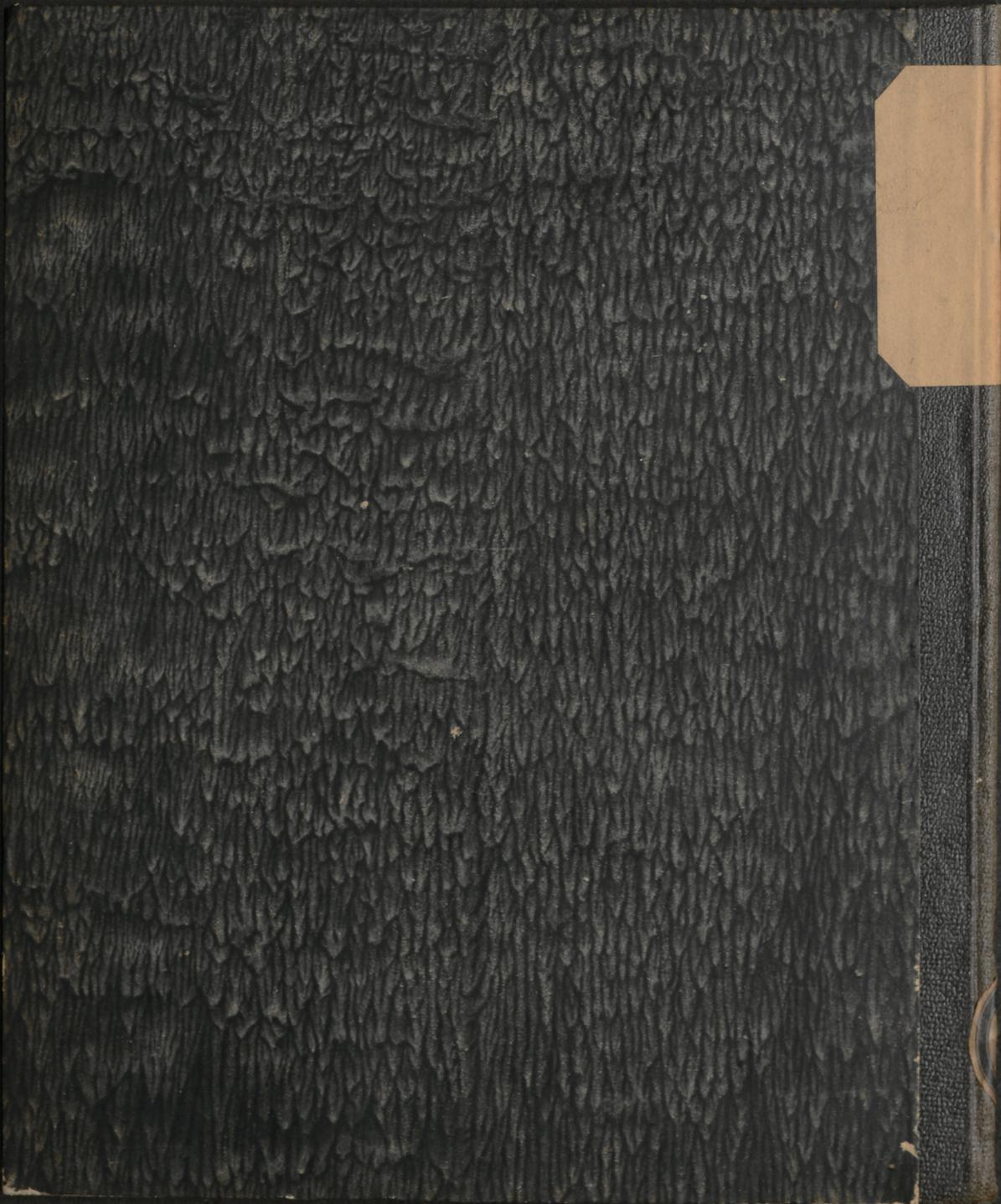
13. Der Currendarius muß alle Tage von 1. bis 2. die Primaner kleine Gebete und den Catechismum Lutheri lehren/ und sie im Lesen üben.

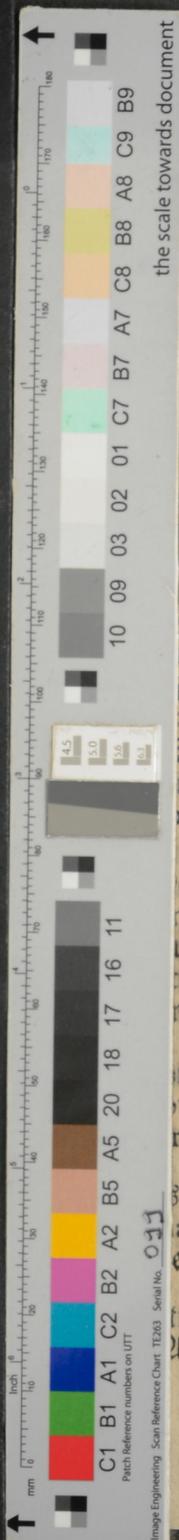






F. ROSS  
Buchbinderei  
ROSTOCK.  
*Höllmannschenstr.*





the scale towards document

erstag und Freytag desgleichen.  
tag von 12. bis 1. unterweist er die unterste Classe im  
dahin zu sehen / daß sie recht buchstabiren / und also  
ccurat auszusprechen lernen.  
3. hat er mit den Secundanern die Regulas Synta-  
eutschen Donato, oder Cellarii Deutschen Grammat.  
mit Fleiß beobachten muß / was der Con- Rector und  
Adirung des Lateinischen Syntaxeos aus Chytræi  
erviren haben.  
nnabend Morgen von 7. bis 8. giebet er den Ter-  
undanern einen Lateinischen Spruch aus dem Evans  
erklähret ihnen denselben; lässet ihn richtig analisiren/  
declinationes und Conjugationes, auch was sonst  
ich dazu schicket.  
10. lässet er die Secundaner diesen Spruch recitiren  
Dabey er wol acht zu geben / daß sie in der pronuntiati-  
ie quantitatem Syllabarum, und im Schreiben nicht  
ographie pecciren.  
er Rister zu St. Nicolai muß am Montag und  
mittag von 12. bis 1. die unterste Claß im Lesen un-  
chin vom Baccalaureo gefaget ist.  
trocken hat er des Morgens von 8. bis 9. mit denen  
nd Primanern den kleinen Catechismum Lutheri mit  
Wobey er wol acht giebet / daß sie die Wörter unges-  
ne Zusatz deutlich herzusagen wissen.  
onnerstag und Freytag lässet er von 7. bis 8. die Se-  
rimaner den Catechismum repetiren.  
9. lässet er die Primaner lesen und decliniren / wie  
aner des Schlekeri Catechismum auffsagen / und alter-  
en Classen.  
ttag von 12. bis 1. unterweist er die Tertianer und  
Absingung Christlicher / und ihnen sonst noch unbekandter  
Gesänge /